

ALLGEMEINE BESTELLBEDINGUNGEN DER Am Start Events GmbH

1. ALLGEMEINES, GELTUNGSBEREICH

1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Bestellbedingungen („ABB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend zusammen „Lieferant“) mit der Am Start Events GmbH, gleichgültig, ob es sich um den Verkauf von Waren oder die Erbringung einer Dienst- und/oder Werkleistung handelt. Die ABB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2 Diese ABB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Am Start Events GmbH ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn Am Start Events GmbH in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.

1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen ABB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von Am Start Events GmbH maßgebend.

1.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten Am Start Events GmbH gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

1.5 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen ABB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. VERTRAGSSCHLUSS

2.1 Bestellungen von Am Start Events GmbH gelten frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant Am Start Events GmbH zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

2.2 Der Lieferant ist gehalten, Bestellungen von Am Start Events GmbH innerhalb einer Frist von fünf (5) Werktagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch Am Start Events GmbH.

2.3 An den von Am Start Events GmbH erstellten Konzepten, Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behält sich Am Start Events GmbH sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung von Am Start Events GmbH nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind Dritten gegenüber geheim zu halten.

2.4 Der Lieferant hat die in Ziffer 2.3 genannten Unterlagen auf Verlangen von Am Start Events GmbH jederzeit, spätestens jedoch nach Durchführung der Bestellung an Am Start Events GmbH zurückzugeben. Der Lieferant verzichtet auf ein etwaiges Zurückbehaltungsrecht an den Unterlagen.

3. LIEFERZEIT UND LIEFERVERZUG

3.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie zwei (2) Wochen ab Vertragsschluss. Der Lieferant ist verpflichtet, Am Start Events GmbH unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

3.2 Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von Am Start Events GmbH – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften.

3.3 Ist der Lieferant in Verzug, kann Am Start Events GmbH – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz des Verzugschadens i. H. v. 1 % des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware/geschuldeten Leistung. Am Start Events GmbH bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Am Start Events GmbH überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4. LEISTUNG, LIEFERUNG, GEFAHRÜBERGANG, ANNAHMEVERZUG

4.1 Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Am Start Events GmbH nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z. B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z. B. Verkauf vorrätiger Ware).

4.2 Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung/Leistungserbringung an den Geschäftssitz von Am Start Events GmbH in München zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

4.3 Bei einer Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie die Bestellkennung von Am Start Events GmbH (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat Am Start Events GmbH hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist Am Start Events GmbH eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

4.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf Am Start Events GmbH über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Annahme steht es gleich, wenn Am Start Events GmbH sich im Annahmeverzug befindet.

4.5 Für den Eintritt des Annahmeverzuges von Am Start Events GmbH gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss Am Start Events GmbH seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von Am Start Events GmbH (z. B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät Am Start Events GmbH in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn Am Start Events GmbH sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

5. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

5.1 Die in der Bestellung ausgewiesene Vergütung ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

5.2 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Verlangen von Am Start Events GmbH zurückzunehmen.

5.3 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn Am Start Events GmbH Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, gewährt der Lieferant Am Start Events GmbH 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag von Am Start Events GmbH vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank von Am Start Events GmbH eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist Am Start Events GmbH nicht verantwortlich.

5.4 Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt von Verzug von Am Start Events GmbH gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich ist.

5.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen Am Start Events GmbH in gesetzlichem Umfang zu. Am Start Events GmbH ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange Am Start Events GmbH noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

5.6 Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

5.7 Mit der Zahlung der Vergütung sind alle vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen, einschließlich aller Arbeitsergebnisse, und damit zusammenhängende sonstige Aufwendungen abgegolten.

6. GEHEIMHALTUNG

6.1 Der Lieferant ist verpflichtet, nicht allgemein bekannte kaufmännische und/oder technische Informationen und Unterlagen, welche ihm erst im Zusammenhang mit der Bestellung bzw. deren Durchführung zugänglich gemacht bzw. bekannt werden, geheim zu halten und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferung und/oder Leistung zu verwenden. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Am Start Events GmbH offen gelegt werden. Er hat seine Erfüllungsgehilfen entsprechend zu verpflichten.

6.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung nach Abs. 1 gilt auch nach Durchführung der Bestellung. Sie erlischt jedoch, wenn und soweit das in den Informationen und/oder Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

6.3 Es ist dem Lieferanten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Am Start Events GmbH nicht gestattet, von Am Start Events GmbH durchgeführte Veranstaltungen in Bild und/oder Ton aufzuzeichnen und/oder wiederzugeben.

6.4 Der Lieferant darf bei der Angabe von Referenzen und bei Veröffentlichungen, unabhängig davon in welcher Form (Werbung, Anzeigen, Pressemittelungen, öffentliche Ankündigungen, etc.), den Namen von Am Start Events GmbH, Fotos, Filme, Veranstaltungsinhalte sowie Firmennamen, Marken, Logos, Claim und/oder Produktnamen von Am Start Events GmbHs Auftraggebern ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Am Start Events GmbH nicht nennen oder in sonstiger Weise verwenden.

7. ABNAHME VON WERKLEISTUNGEN, MÄNGELUNTERSUCHUNG, MÄNGELHAFTUNG

7.1 Die Abnahme von Werkleistungen erfolgt zur vereinbarten Lieferzeit. Ist eine Lieferzeit nicht vereinbart, erfolgt die Abnahme nach Fertigstellung des Werkes. Abnahmefiktionen werden ausdrücklich ausgeschlossen; die Abnahme durch Am Start Events GmbH hat schriftlich, per E-Mail oder per Fax zu erfolgen. Hiervon ausgenommen ist der Fall, dass das Am Start Events GmbH überlassene Werk mehr als 14 Kalendertage – außerhalb vereinbarter Prüfprozesse und/oder –verfahren – zu dem vorgesehenen Zweck gewerblich nutzt. Am Start Events GmbH wird bei Werkleistungen nach Beendigung der Prüfung die Abnahme der Leistung erklären, wenn und soweit diese mängelfrei ist.

7.2 Am Start Events GmbH ist verpflichtet, Lieferungen und Leistungen innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf (5) Werktagen, gerechnet ab Eingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

7.3 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen Am Start Events GmbH ungekürzt zu; in jedem Fall ist Am Start Events GmbH berechtigt, vom Lieferanten nach der Wahl von Am Start Events GmbH Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

7.4 Am Start Events GmbH ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug gerät.

7.5 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln beträgt bei Werkleistungen 36 Monate ab Abnahme.

7.6 Im Fall eines Verbrauchsgüterkaufs bleiben die Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB unberührt.

8. ARBEITSERGEBNISSE, SCHUTZ- UND URHEBERRECHTE

8.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen frei von Rechten Dritter sind.

8.2 Wird Am Start Events GmbH von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, Am Start Events GmbH auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; bei Schadensersatzansprüchen des Dritten bleibt dem Lieferanten der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht verschuldet hat. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

8.3 Der Lieferant übergibt Am Start Events GmbH sämtliche im Rahmen der Bestellung von ihm geschuldeten Arbeitsergebnisse unverzüglich nach Entstehung oder teilt Am Start Events GmbH diese schriftlich oder in Textform mit. Arbeitsergebnisse in diesem Sinn sind alle Ergebnisse und Erkenntnisse, einschließlich schutzrechtsfähiger Ergebnisse, die bei der Durchführung der bestellten Lieferungen und/oder Leistungen vom Lieferanten und/oder von einem durch diesen beauftragten Dritten erzielt werden, insbesondere Werke, Konzepte, Grafiken, Berichte, Skripte, Software und sonstige Unterlagen.

8.4 Die Arbeitsergebnisse werden, soweit gesetzlich möglich, das Eigentum von Am Start Events GmbH. Der Lieferant gewährt Am Start Events GmbH darüber hinaus das unwiderrufliche, ausschließliche, übertragbare, unterlizenzierbare sowie zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenzte Recht, die Arbeitsergebnisse selbst oder durch Dritte in beliebiger Art und Weise zu nutzen, zu vervielfältigen, zu ändern, zu bearbeiten, zu veröffentlichen oder zu verwerten. Auf Verlangen von Am Start Events GmbH räumt der Lieferant Am Start Events GmbH vorstehendes Nutzungsrecht schriftlich ein.

8.5 Die Am Start Events GmbH durch den Lieferanten nach Maßgabe dieser ABB übertragenen Rechte an Arbeitsergebnissen sind durch die in der Bestellung ausgewiesene Vergütung abgegolten, soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart ist.

8.6 Der Lieferant wird keinerlei Schutz- und/oder Urheberrechte an den Arbeitsergebnissen gegen Am Start Events GmbH geltend machen. Er gewährleistet dies auch für seine Erfüllungsgehilfen.

9. SORGFALTS- UND HINWEISPFLICHTEN DES LIEFERANTEN

9.1 Für den Fall, dass Am Start Events GmbH den Lieferanten über den Verwendungszweck der Lieferung und/oder Leistung unterrichtet hat, ist der Lieferant verpflichtet, Am Start Events GmbH unverzüglich darüber zu unterrichten, falls die betreffenden Lieferungen und/oder Leistungen nicht geeignet sind, diesen Verwendungszweck zu erfüllen. Dasselbe gilt, wenn der Verwendungszweck für den Lieferanten auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar ist.

9.4 Erfolgen von Am Start Events GmbH geschuldete Mitwirkungshandlungen nicht oder ungenügend, ist der Lieferant verpflichtet, Am Start Events GmbH schriftlich darauf hinzuweisen, wenn hierdurch die Durchführung der Bestellung gefährdet ist. Unterlässt er dies, kann er sich auf unterbliebene Mitwirkungshandlungen nicht berufen.

10. RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

10.1 Für diese ABB und alle Rechtsbeziehungen zwischen Am Start Events GmbH und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

10.2 Ist der Lieferant Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von Am Start Events GmbH in München. Am Start Events GmbH ist jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben.